

Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 546 (Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz) vom 20. September 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der gewerbsmässige Transport von Personen und/oder Gepäck gegen Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung durch Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz ist bewilligungspflichtig, wenn Kundschaft ohne vorangegangene Bestellung insbesondere an öffentlich zugänglichen Stellen (Strassen, Plätze, Standplätze) aufgenommen wird.

² Keine Bewilligungspflicht besteht, wenn:

- a. die Transporte ausschliesslich auf eine dem direkten Kontakt vorangehende Bestellung erfolgen und die Kundschaft sich vorgängig ausreichend über das Unternehmen und die Konditionen informieren kann, oder
- b. eine gleichwertige Taxihalterbewilligung aus einem anderen Kanton vorliegt.

§ 4 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- b. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*

Anhänge

- 1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.